Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

Hauptsitz

Daxlander Straße 74, 76185 Karlsruhe Telefon 0721 5985-0

Zweigstelle

Birkenwaldstraße 145, 70191 Stuttgart Telefon 0711 2583-0

Internet www.kvbw.de E-Mail info@kvbw.de

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

GESCHÄFTSBERICHT
Kommunaler Versorgungsverband
Baden-Württemberg





Inhalt

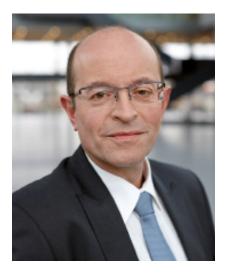
Vorwort	4
1. Der KVBW	10
2. Leistungen	25
3. Risikobericht	44
4. Rechtsmittelverfahren	53
5. Finanzierung	57
6. Jahresrechnung	64
Abkürzungsverzeichnis	69

Für die **Zusatzversorgungskasse**, die dem Versorgungsverband als rechtlich unselbstständige Einrichtung angeschlossen ist, wird ein besonderer Geschäftsbericht erstattet.

Falls bei Formulierungen nur die weibliche oder nur die männliche Form verwendet wird, so dient dies dazu, den Text lesbarer zu gestalten. Selbstverständlich sind immer Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen.

VORWORT

Vorwort



Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

mit dem vorliegenden Bericht wollen wir unsere Mitglieder, Kunden und alle interessierten Leser über die Geschäftsentwicklung, die Finanzlage sowie weitere maßgebliche Themen im Jahr 2013 informieren.

Fundament unserer Tätigkeit ist das Selbstverständnis als öffentlich-rechtlicher, nicht an Gewinnüberlegungen ausgerichteter Qualitätsanbieter, dem seine Anspruchsgruppen nachhaltig vertrauen können. Gleichzeitig erfordert die ökonomische Steuerung des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg mit seiner Zusatzversorgungskasse immer mehr den Einsatz von Management-Instrumentarien, wie sie in öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Dienstleistungsunternehmen üblich sind. Im Fokus der Tätigkeit der Geschäftsführung im Jahr 2013 stand deshalb die Fortsetzung der konsequenten Reorganisation des Hauses mit dem Ziel, die Verantwortlichkeiten für alle ökonomischen Steuerungsfunktionen,

für alle internen Servicefunktionen sowie für alle externen Kundengeschäftsfelder jeweils organisatorisch zu bündeln. Hierdurch wollen wir im Sinne einer schlanken, dienstleistungsorientierten Verwaltung größtmögliche Synergien, effiziente Prozesse und eine intensive, noch hochwertigere Kundenorientierung gewährleisten.

Zur Erreichung dieser Ziele wurden im Laufe des Jahres 2013 drei Unternehmensbereiche geschaffen:

Im Unternehmensbereich Rente | Pension | Beihilfe, geleitet vom stellvertretenden Direktor, Herrn Karl-Heinz Bromberger, werden bis 2014 alle operativen Geschäftsbereiche, die im Kontakt mit unseren Endkunden stehen, gebündelt werden. In Anbetracht der Bedeutung der Zusatzversorgungskasse wird der Bereich stellvertretend vom Leiter der Abteilung Zusatzversorgung, Herrn Ralf Lindemann, betreut.

Der Unternehmensbereich Finanzen | Services soll künftig alle Bereiche umfassen, die als Servicebereiche gegenüber den unternehmensinternen Kunden und unseren Kooperationspartnern fungieren. Der Verantwortungsbereich des Leiters, Herrn Dietmar Bank, umfasst auch die langfristige Finanzierbarkeit unserer Altersversorgungssysteme durch eine professionelle Kapitalanlage der uns anvertrauten Gelder.

Mit der Einrichtung des Unternehmensbereichs Steuerung | IT, der von mir persönlich geleitet wird, haben wir als Geschäftsführung der besonderen Bedeutung der hausweiten ökonomischen Steuerung Rechnung getragen. Es ist unser gemeinsames Ziel für 2014, alle strategischen Steuerungsbereiche für das Gesamthaus in diesem Unternehmensstrang zu vereinigen.

Verschiedene Abteilungen des Hauses wurden bereits im Zuge der Einrichtung dieser Unternehmensbereiche im Jahr 2013 neu zugeordnet; das Organigramm ist auf den nachfolgenden Seiten dargestellt. Der Abschluss dieser größten Restrukturierung seit Bestehen des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg und seiner Zusatzversorgungskasse ist für das Jahr 2014 geplant. Ich bin mir sicher, mit der schlagkräftigen Organisation unsere Unternehmensziele Qualität, Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und soziale Verantwortung nachhaltig und im Kundeninteresse noch besser als bisher erfüllen zu können.

Neben einer Vielzahl sich ändernder rechtlicher Rahmenbedingungen, die in den Geschäftsfeldern Beamtenversorgung, Beihilfe, Kommunaler Personalservice und Zusatzversorgung sowie den in der Sachbearbeitung eingesetzten IT-Verfahren zeitnah und erfolgreich umgesetzt wurden, war die Geschäftsentwicklung im Berichtsjahr durch die besonderen Herausforderungen am Finanzmarkt geprägt.
Es ist uns wiederum gelungen, auch im schwierigen makroökonomischen Umfeld eine auskömmliche Rendite auf unsere Kapitalanlagen zu erwirtschaften sowie die Liquidität und Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen jederzeit zu gewährleisten. Maßgebliche Erfolgsfaktoren waren hierbei eine breite Diversifizierung unserer Kapitalanlagen im Rahmen eines professionellen Anlagemanagements sowie der weitere Ausbau eines flankierenden Risikomanagements.

Ich danke unseren Mitgliedern und Kunden, dass sie uns auch im Jahr 2013 Vertrauen entgegengebracht haben. Den Gremien und Aufsichtsorganen spreche ich Dank für ihre Unterstützung und die konstruktive vertrauensvolle Zusammenarbeit aus. Zudem möchte ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die engagiert und erfolgreich geleistete Arbeit danken.

Nicht zuletzt möchte ich mich für das in mich persönlich gesetzte Vertrauen bedanken, das in meiner Wiederwahl zum Direktor zum Ausdruck kommt. Ich betrachte dies als Auftrag und Ansporn, mich für den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg und seine Zusatzversorgungskasse auch in den kommenden Jahren mit aller Kraft im Dienste unserer Kunden einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Reimold

Direktor des KVBW



Geschäftsführung von links nach rechts: Herr Dietmar Bank, Herr Frank Reimold, Herr Karl-Heinz Bromberger, Herr Ralf Lindemann

DER KVBW

1.1 Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der räumliche Geschäftsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg. Unternehmenssitz ist Karlsruhe; in Stuttgart besteht eine Zweigstelle.

Dem KVBW obliegt als Hauptaufgabe die Gewährung von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an seine Angehörigen (Beamte und bestimmte Beschäftigte der Mitglieder). Der KVBW erfüllt damit den Zweck, die seinen Mitgliedern (Gemeinden, Landkreise u. a.) dadurch entstehenden Lasten auszugleichen.

Weitere Pflichtaufgaben sind die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an die Versorgungsempfänger sowie die Durchführung der Nachversicherung für ausscheidende Angehörige, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und vergleichbare dienstordnungsmäßige Angestellte.

Darüber hinaus nimmt der KVBW aufgrund einer Regelung in der Allgemeinen Satzung (AS) die Erstattung von Besoldung und Entgelt bei längerer Arbeitsunfähigkeit und - auf Antrag der Mitglieder - die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an deren Beschäftigte wahr. Der KVBW ist ferner als oberste Verwaltungsbehörde zuständig für Gewährleistungsentscheidungen zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI, insbesondere für seine Angehörigen.

Außerdem wickelt der KVBW für seine Mitglieder beim Dienstherrenwechsel von Beamten die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg ab.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16.04.1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2010 (GBl. S. 1066). Die Allgemeine Satzung des KVBW vom 23.11.2004 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 31.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.04.2011 (Staatsanzeiger Nr. 15 vom 21.04.2011), enthält ergänzende Bestimmungen.

Seit 2006 bietet der KVBW die Erledigung aller bei einer Lohnbuchhaltung typischerweise anfallenden Arbeiten an. Für das Geschäftsfeld "Kommunaler Personalservice" wurden im Berichtsjahr weitere Kunden gewonnen.

Der KVBW wurde vom Finanzministerium Baden-Württemberg zum 30.05.2008 zur Landesfamilienkasse im außerstaatlichen Bereich bestimmt. Damit können unseren Mitgliedern alle im Zusammenhang mit der Kindergeldsachbearbeitung anfallenden Tätigkeiten neben oder zusammen mit der Lohnbuchhaltung angeboten werden.

Der KVBW unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Der KVBW gehört dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) als Mitglied an.

Der KVBW ist Mitglied in der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) e. V. Direktor Frank Reimold gehört als stellvertretender Vorsitzender dem Vorstand an. Dem KVBW obliegt innerhalb der AKA die Geschäftsführung der Fachvereinigung Beamtenversorgung.

1.2 Organe

Organstellung haben nach § 17 GKV der Verwaltungsrat und der Direktor. Der Verwaltungsrat ist das Hauptorgan des Verbands. Ihm gehörten während des Berichtsjahres an:

Mitglieder	Stellvertreter

1. Auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände

1.1 Auf Vorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg

<u> </u>	
Bürgermeister Rudolf Heß Pfullingen	Bürgermeister Florian Baldauf Eschelbronn
Roger Kehle Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg Stuttgart	Bürgermeister Stefan Wirbser Feldberg
Bürgermeister Michael Kessler Heddesheim	Bürgermeister Werner Happold Ötigheim (bis 30.06.2013)

Mitglieder Stellvertreter

1.2 Auf Vorschlag des Städtetags Baden-Württemberg

Oberbürgermeister Oberbürgermeister Wolfgang Amann Klaus Muttach

Geislingen an der Steige Achern

Bürgermeister Helmut Groß Bürgermeister Roland Burger

Tengen Buchen

Oberbürgermeister Oberbürgermeister Klaus Holaschke Hans Jürgen Pütsch

Eppingen Rastatt

Bürgermeister Joachim Schuster Bürgermeister Karsten Mußler

Neuenburg am Rhein Kuppenheim

Erster Bürgermeister Bürgermeister Wolfram Jäger

Christian Specht Karlsruhe

Mannheim

Bürgermeister Werner Wölfle Erster Bürgermeister Otto Neideck

Stuttgart Freiburg im Breisgau

Mitglieder

Stellvertreter

1.3 Auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg

Landrat Gerhard Bauer Landrat Roland Bernhard

Schwäbisch Hall Böblingen

Landrat Dr. Achim Brötel Landrat Kurt Widmaier

Mosbach Ravensburg

Landrätin Marion Dammann Landrat Dirk Gaerte

Lörrach Sigmaringen

2. Auf Vorschlag der Krankenkassen

Dr. Christopher Hermann

Vorsitzender des Vorstands AOK Baden-Württemberg

Stuttgart

3. Auf Vorschlag des Sparkassenverbands Baden-Württemberg

Verbandsgeschäftsführer Direktor

Dr. Joachim Herrmann Dr. Harry Streib Sparkassenverband Sparkassenverband Baden-Württemberg Baden-Württemberg

Stuttgart Stuttgart

Mitglieder

Stellvertreter

4. Auf Vorschlag der Kirchen

Erzbischöfliche Ltd. Direktor i.K.

Oberrechtsdirektorin Hermann-Josef Drexl
Dr. Gertrud Rapp Bischöfliches Ordinariat
Erzbischöfliches Ordinariat Rottenburg-Stuttgart
Freiburg Rottenburg am Neckar

Vorsitzender des Verwaltungsrats

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Roger Kehle, Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg, Stuttgart.

Stellvertretender Vorsitzender ist Landrat Gerhard Bauer, Schwäbisch Hall.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Verwaltungsrats statt.

Für die Beratung von Angelegenheiten der Vermögensanlage ist ein Anlagebeirat gebildet. Im Berichtsjahr fanden drei Sitzungen statt.

Die achte Amtsperiode des Verwaltungsrats dauert bis 04.12.2015.



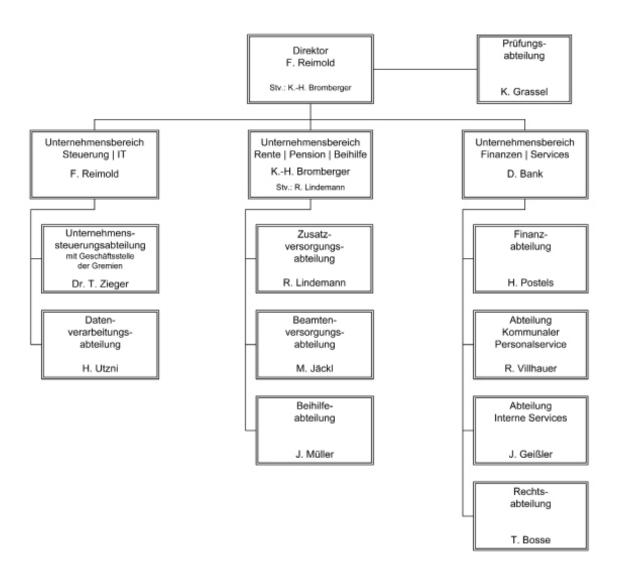
Direktor

Leiter der Verwaltung des KVBW ist Direktor Frank Reimold. Er vertritt den Versorgungsverband.

Der Verwaltungsrat des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg wählte ihn in seiner Sitzung am 17.07.2013 einstimmig für eine weitere Amtsperiode von acht Jahren zum Direktor.
Frank Reimold leitet den Versorgungsverband und seine Zusatzversorgungskasse seit 2005.

Ständiger allgemeiner Stellvertreter ist Ltd. Verwaltungsdirektor Karl-Heinz Bromberger.

1.3 Organisationsstruktur



Stand: 31.12.2013

1.4 Mitglieder

Pflichtmitglieder des KVBW sind (§ 4 GKV)

- Gemeinden
- Gemeindeverwaltungsverbände
- Landkreise
- Nachbarschaftsverbände
- Zweckverbände
- · öffentlich-rechtliche Sparkassen (Ausnahmen: Sparkassen Freiburg - Nördlicher Breisgau, Heidelberg und Karlsruhe Ettlingen; diese Sparkassen werden im Wege eines Geschäftsauftrags vom KVBW betreut)
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Regionalverbände
- · Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg
- AOK Baden-Württemberg
- · Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg (bis 31.12.2013)
- · Datenzentrale Baden-Württemberg
- Verband Region Stuttgart
- Verband Region Rhein-Neckar

Neben den Pflichtmitgliedern lässt das Gesetz auch freiwillige Mitglieder zu (§ 5 GKV); dies sind im Wesentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Pflichtmitglieder sind, jedoch von solchen maßgeblich beeinflusst werden, die Kirchen sowie juristische Personen des Privatrechts, denen überwiegend Mitglieder des KVBW angehören oder die von Pflichtmitgliedern maßgeblich beeinflusst werden.

Darüber hinaus besteht für sonstige Dienstherren und Arbeitgeber, die

- · überwiegend öffentliche oder kirchliche Aufgaben erfüllen oder
- als gemeinnützig anerkannt sind und auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen rechtlich abgesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt,

die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch zum alleinigen Zweck der Übernahme der Beihilfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GKV zu erwerben (§ 5 Abs. 2 GKV).

Zahl der Mitglieder

	2013	2012	2011	2010	2009	2008	1976
Pflichtmitglieder (§ 4 GKV)							
Gemeinden	1.101	1.101	1.101	1.101	1.101	1.108	1.105
Landkreise	35	35	35	35	35	35	35
Sparkassen	52	52	52	53	53	54	101
Krankenkassen	2	2	2	2	3	3	81
Sonstige Mitglieder	411	407	402	402	399	400	157
insgesamt	1.601	1.597	1.592	1.593	1.591	1.600	1.479
Freiwillige Mitglieder							
(§ 5 Abs. 1 GKV)							
Einrichtungen der Sparkassen	4	4	5	2	6	7	0
Einrichtungen der Krankenkassen	3	4	4	4	3	4	0
Kirchen und ihre Einrichtungen	2.478	2.522	2.574	2.577	2.581	2.586	78
Sonstige Mitglieder	279	289	303	305	307	337	50
insgesamt	2.764	2.819	2.886	2.888	2.897	2.934	128
Freiwillige Mitglieder							
(§ 5 Abs. 2 GKV)							
Sonstige Mitglieder	162	145	122	113	104	89	0
Mitglieder insgesamt	4.523	4.561	4.600	4.594	4.592	4.623	1.607

Im Berichtsjahr 2013 hat sich die Zahl der Pflichtmitglieder um vier Mitglieder erhöht. Die Zahl der freiwilligen Mitglieder nach § 5 Abs. 1 GKV hat sich um 55 verringert. Im Wesentlichen rührt der Rückgang daher, dass die Mitgliedschaft von Einrichtungen, die keine beihilfeberechtigten Beschäftigten mehr haben, beendet wurde; ferner reduzierte sich die Mitgliederzahl infolge von Fusionen. Neu hinzu kamen 17 nach § 5 Abs. 2 GKV aufgenommene freiwillige Mitglieder.

1.5 Angehörige

Als Angehörige werden diejenigen Beschäftigten sowie deren Hinterbliebene bezeichnet, die vom KVBW Versorgungsleistungen zu erwarten haben (Aktive) oder erhalten (Versorgungsempfänger). Nach § 6 GKV sind Angehörige des KVBW:

Aktive

- Die bei den Mitgliedern beschäftigten hauptamtlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister mit Anwartschaft auf Ehrensold,
- die nach einer Dienstordnung im Sinne der Sozialversicherungsgesetze beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen,
- die bei den Mitgliedern beschäftigten Angestellten sowie die bei den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Gliederungen und ihren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beschäftigten hauptamtlichen Beamten, wenn sie in die Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung A oder B eingereiht sind und ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
- die bei den Sparkassen sowie dem Sparkassenverband beschäftigten leitenden Angestellten, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

Versorgungsempfänger

- Die vorgenannten Aktiven, wenn sie nach dem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung, Anspruch oder Anwartschaft auf Ehrensold oder auf Betriebsrente aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied haben,
- die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der vorgenannten Beschäftigten mit Beginn der Versorgungsberechtigung.

Zahl der Angehörigen

	2013 ¹	2012¹	2011 ¹	2010¹	2009¹	2008 ²	1976
Aktive	27.673	27.748	27.554	27.416	27.468	27.319	15.695
darunter Angehörige, die							
- umlagepflichtig sind	26.004	26.070	25.687	25.355	25.242	25.017	25.355
- bei einer Stellenzahl							
(bezogen auf Voll-							
beschäftigte) von	23.220	23.356	23.104	22.917	22.926	22.763	22.917
darunter Teilzeitbeschäftigte							
aufgrund							
- § 153e LBG	4.431	4.267	4.128	3.945	3.814	3.713	3.945
- § 153f LBG	2.076	1.965	1.777	1.633	1.458	1.316	1.633
- § 153g LBG	143	142	132	70	57	57	70
- § 153h LBG (Altersteilzeit für Schwerbehinderte)	89	117	137	142	98	85	142
- Elternzeit	195	214	244	274	256	256	274
darunter Beurlaubte aufgrund							
- § 153b LBG	645	738	869	1.022	1.120	1.207	1.022
- § 153c LBG	24	32	51	54	65	62	54
- Elternzeit	774	884	937	980	1.034	1.029	980
Versorgungsempfänger	16.182	16.257	16.184	16.140	15.986	15.937	14.093
davon Empfänger von							
- Ehrensold	161	163	164	54	176	181	54
- Anwartschaftsversorgungen	3	4	4	980	7	8	980

 $^{^{1} \ \} Ohne \ Aktive \ und \ Versorgungsempfänger, \ die \ einer \ besonderen \ Finanzierungsform \ unterliegen.$

Der Vergleich zwischen den Zahlen der Angehörigen im Dienst und der Versorgungsempfänger (ohne Sparkassen) ergab im Jahr 2013 ein Verhältnis von 100 Aktiven zu 59 Versorgungsempfängern (im Vorjahr 100 zu 59).

Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBI. S. 469) wurden zum 01.01.2005 unter anderem die unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise eingegliedert.

² Der Bestand 2008 wurde hier - zum besseren Vergleich mit dem Jahr 2009 - um die Angehörigen und Versorgungsempfänger bereinigt, die einer besonderen Finanzierungsform unterliegen.

Im Zuge des Aufgabenübergangs wurden 3.632 Landesbeamte zu den Stadt- und Landkreisen versetzt, die kraft Gesetzes Angehörige des KVBW sind. Mit dem Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 313) wurden die bisher von den Landratsämtern und Staatlichen Schulämtern wahrgenommenen Aufgaben der unteren Schulaufsichtsbehörden ab 01.01.2009 auf neu errichtete Staatliche Schulämter übertragen. Die aufgrund der Verwaltungsstrukturreform beim KVBW hinzugekommenen Angehörigen sind in der Statistik nicht berücksichtigt, da das Land Baden-Württemberg den Kostenaufwand erstattet.

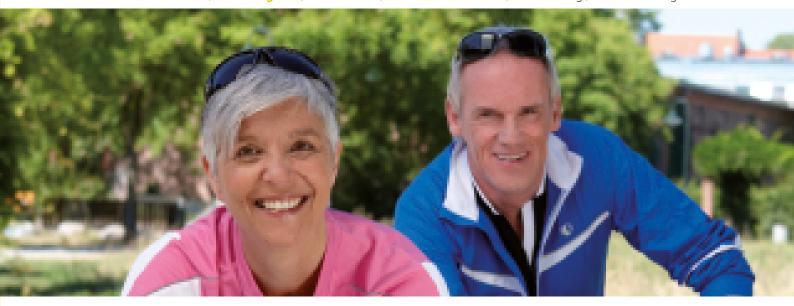
Im Jahre 2013 sind 664 neue Versorgungsfälle eingetreten. Der Eintritt war begründet durch:

	2013		2012		2011	
	Fälle %		Fälle	%	Fälle	%
Gesetzliche Altersgrenze	106	17,5	128	20,8	141	26,5
Antragsaltersgrenze						
- 63. Lebensjahr	298	48,7	271	43,8	206	38,2
- 60. Lebensjahr	97	15,8	119	19,2	83	15,6
Dienstunfähigkeit	110	17,9	100	16,2	113	19,6
Sonstige Gründe	1	0,1	0	0,0	1,0	0,1
zusammen	612	100,0	618	100,0	544	100,0
Tod während des Dienstverhältnisses	11		21		21	
Ablauf der Amtszeit	41		33		45	
Einstweiliger Ruhestand	0		1		2	
Insgesamt	664		673		612	

Die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Angehörigen gehörten folgenden Altersgruppen an:

	2013		2	012		2011		
Altersgruppe	Fälle	%	Fälle	%	Fälle	%		
älter als 65 Jahre	0	0,0	0	0,0	0	0,0		
63 bis 65 Jahre	6	5,5	7	7,0	13	10,7		
60 bis 62 Jahre	15	13,6	13	13,0	17	16,5		
55 bis 59 Jahre	33	30,0	32	32,0	36	31,1		
50 bis 54 Jahre	22	20,0	17	17,0	18	16,5		
45 bis 49 Jahre	18	16,4	13	13,0	17	16,5		
40 bis 44 Jahre	11	10,0	10	10,0	6	4,9		
35 bis 39 Jahre	3	2,7	5	5,0	4	1,9		
unter 35 Jahre	2	1,8	3	3,0	2	1,9		
Insgesamt	110	100,0	100	100,0	113	100,0		





2.1 Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften

2.1.1 Allgemeines

Hauptaufgabe des KVBW ist es, seinen Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Dazu gehören die Leistungen nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVG) mit Ausnahme folgender Leistungen, die vom Mitglied selbst zu gewähren sind:

- · Die für den Sterbemonat zu zahlenden Bezüge,
- die Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen,
- · das Übergangsgeld und
- der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Im Berichtsjahr lagen die Versorgungsleistungen des KVBW (Versorgungsbezüge, Ehrensold für ehemalige ehrenamtliche Bürgermeister) mit insgesamt 548,7 Mio. € um 8,8 Mio. € über denen des Vorjahrs (2012: 539,9 Mio. €).

2.1.2 Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 waren die Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern und Kommunen durch das Rahmenrecht des Bundes vorgegeben; für die Besoldung und die Versorgung hatte der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Mit der Föderalismusreform hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für das Statusrecht der Beamten. Die Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten regeln die Länder.

Das Land Baden-Württemberg hat mit dem Gesetz zur Reform des öffentlichen Dienstrechts (Dienstrechtsreformgesetz – DRG) vom 09.11.2010 (GBI. S. 793) von dieser Gesetzgebungsbefugnis zum 01.01.2011 umfassend Gebrauch gemacht. Das Landesbeamtengesetz und das Landesbesoldungsgesetz wurden geändert und mit dem Landesbeamtenversorgungsgesetz ein grundlegend neues Versorgungsrecht für die Beamten in Baden-Württemberg geschaffen.

Das Beamtenversorgungsrecht wurde dabei um die "Trennung der Alterssicherungssysteme" ergänzt. Mit der neu eingeführten Leistungsart "Altersgeld" können Beamte, die auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, an Stelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ihre im Beamtenverhältnis erworbenen Ansprüche erhalten.

Voraussetzung ist, dass eine altersgeldfähige Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt wurde, außerdem darf kein Grund für einen Aufschub der Beitragszahlung vorliegen (§ 184 Abs. 2 SGB VI). Altersgeld können auch Beamte auf Zeit in Anspruch nehmen, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden.



,Altersgeld können auch Beamte auf Zeit in Anspruch nehmen."

Die Versorgungslastenteilung bei Dienstherrenwechseln innerhalb von Baden-Württemberg erfolgt durch eine pauschalierte Abfindung der erworbenen Versorgungsanwartschaften in Form einer Einmalzahlung des abgebenden Dienstherrn an den aufnehmenden Dienstherrn zum Zeitpunkt des Dienstherrenwechsels. Inhaltlich wurde damit an den Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag angeknüpft, der die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln regelt (Gesetz vom 15.06.2010, GBI. S. 417).

Der KVBW wickelt die Versorgungslastenteilung für seine Mitglieder über die Allgemeine Umlage ab, indem die Umlagebemessungsgrundlage entsprechend erhöht oder vermindert wird. Abfindungszahlungen innerhalb der Umlagegemeinschaft wirken sich deshalb für die Gemeinschaft nicht aus. Abfindungszahlungen an oder von Nicht-Mitgliedern übernimmt bzw. vereinnahmt der KVBW. Sie werden gegenüber den Mitgliedern ebenfalls über die entsprechende Erhöhung oder Verminderung der Umlagebemessungsgrundlage abgewickelt.

2.1.3 Anpassung der Versorgungsbezüge

Mit dem Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2013/2014 (BVAnpGBW 2013/2014) vom 16.07.2013 (GBl. S. 185) wurde im ersten Schritt die Versorgung um 2,45 % wie folgt angehoben: Zum 01.07.2013 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, zum 01.10.2013 für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 11 sowie zum 01.01.2014 für die übrigen Besoldungsgruppen.

Dem schließt sich im zweiten Schritt die Anpassung der Versorgung um 2,75 % wie folgt an: Zum 01.07.2014 für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 9, zum 01.10.2014 für die Besoldungsgruppen A 10 bis A 11 sowie zum 01.01.2015 für die Besoldungsgruppen ab A 12.



Bei der Erhöhung ist neben der zeitlichen Verschiebung gegenüber der tariflichen Anpassung der Beschäftigten (Tarifgemeinschaft der Länder - TdL) eine Verminderung um 0,2 % zur Bildung der Versorgungsrücklage nach § 17 LBesG berücksichtigt.

2.1.4 Kindergeld 2013

Im Berichtsjahr wurde Kindergeld als Steuervergütung in Höhe von 2,19 Mio. € an 722 Berechtigte für 966 Kinder gezahlt. Um diesen Betrag hat sich die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer vermindert.

2.1.5 Rentenanpassung 2013

Durch die Verordnung zur Bestimmung der Rentenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung und in der Alterssicherung der Landwirte zum 01.07.2013 (Rentenwertbestimmungsverordnung 2013 - RWBestV 2013) vom 12.06.2013 (BGBI. I S. 1574) wurde der aktuelle Rentenwert für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 0,25 % - von 28,07 € auf 28,14 € - angehoben. Die Betriebsrenten (ZVK, VBL) wurden ebenfalls zum 01.07.2013 um 1 % erhöht.



Die Anpassung der Renten führte zu einer Erhöhung der Anrechnungsund Ruhensbeträge im Rahmen der Rentenanrechnungsvorschriften des Landesbeamtenversorgungsgesetzes und damit gleichzeitig zu einer Verminderung des Versorgungsaufwands.

In der Folge haben sich auch die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen nach dem SGB V/SGB XI geändert.

2.1.6 Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge ("Riester-Rente") – Ausweitung des Personenkreises der Förderberechtigten

Durch das Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 (BGBl. I S. 1509) können seit dem Jahr 2008 Personen, die eine beamtenrechtliche Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres die sogenannte Riester-Förderung erhalten. Der KVBW übermittelt die erforderlichen Daten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen; er bietet selbst keine Riesterverträge für Beamte an.

Im Berichtsjahr befinden sich 116 Versorgungsfälle im Meldebestand.



2.2 Nachentrichtung von Beiträgen

Die Angehörigen des KVBW sind in der Regel kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 SGB VI). Scheiden solche Personen aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus, sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern (§ 8 i. V. m. §§ 185, 186 SGB VI), soweit nicht eine Altersgeldanwartschaft besteht. Diese Nachversicherung obliegt dem KVBW als Pflichtaufgabe für die Zeit der Zugehörigkeit des Nachzuversichernden zum Versorgungsverband (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Zu den weiteren Pflichtaufgaben des KVBW gehört auch die Nachversicherung nach dem SGB VI für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungsund Anwärterdienst, die am 01.01.1985 in Ausbildung standen oder die Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben sowie für Dienstanfänger für die Zeit ab 01.09.1988 - sogenannte Nicht-Angehörige - (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Im Berichtsjahr betrug der Nachversicherungsaufwand für

- 16 ausgeschiedene Angehörige rund 0,3 Mio. €
 (2012: rund 0,8 Mio. € für 17 Fälle),
- 287 Nicht-Angehörige rund 0,7 Mio. €
 (2012: rund 0,8 Mio. € für 346 Fälle).

2.3 Altersgeld

Seit Beginn des Jahres 2011 können Beamte, die auf eigenen Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen wurden, Altersgeld erhalten. Das Altersgeld tritt an die Stelle der Nachversicherung.

Für am 01.01.2011 vorhandene Beamte sieht das Landesbeamtenversorgungsgesetz zwar weiterhin die Nachversicherung vor. Sie können jedoch eine Erklärung abgeben, dass sie Altersgeld in Anspruch nehmen werden. Diese Erklärung muss vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses schriftlich gegenüber dem Dienstherrn abgegeben werden.

Beamte, die nach dem 01.01.2011 in ein Beamtenverhältnis berufen wurden, haben ohne eine solche Erklärung Anspruch auf Altersgeld. Sie können jedoch unwiderruflich auf das Altersgeld verzichten und die Nachversicherung wählen.

Die Gewährung von Alters- und Hinterbliebenengeld ist Pflichtaufgabe des KVBW gem. § 14 Satz 1 Nr. 10 GKV. Im Berichtsjahr sind 25 Angehörige ausgeschieden, die erklärt haben, dass sie Altersgeld in Anspruch nehmen.



"Das LBeamtVG sieht weiterhin die Nachversicherung vor."



"Der KVBW hat im Berichtsjahr für 8 Berechtigte Betriebsrentenleistungen ausgezahlt."

2.4 Betriebsrenten

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Angehörigen mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (dienstordnungsmäßige Angestellte und Dienstvertragsinhaber) gelten seit 01.01.1999 die allgemeinen Regelungen des sogenannten Betriebsrentengesetzes. Diese Personen haben im Falle des vorzeitigen unversorgten Ausscheidens nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf eine anteilige Vollversorgung, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Dem KVBW obliegt als Pflichtaufgabe die Gewährung der Betriebsrenten nach § 2 BetrAVG an Angehörige; dies gilt nicht für Leistungen, die auf der Übergangsvorschrift des § 30 d Abs. 3 BetrAVG beruhen, da für diesen Personenkreis bereits nach altem Recht Nachversicherungen erfolgt sind.

Der KVBW hat im Berichtsjahr für acht Berechtigte Betriebsrentenleistungen in Höhe von rund 166.634 € ausgezahlt (im Vorjahr rund 98.350 € für sieben Berechtigte).

2.5 Unfallfürsorge

Der KVBW gewährt seinen Angehörigen beim Vorliegen eines Dienstunfalls i. S. v. § 45 LBeamtVG Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden (§ 10 GKV).

Als weitere Pflichtaufgabe (§ 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 GKV) obliegt dem Verband die Gewährung von Unfallfürsorge an

- Ehrenbeamte,
- · ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben,
- Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst,
- frühere Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte der Mitglieder sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen,
- Angehörige i. S. v. § 6 Abs. 1 GKV, die für einen kommunalen Landesverband oder für einen anderen Verband, der überwiegend von Mitgliedern des KVBW getragen wird, tätig sind, soweit ihnen für ihre Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung zugesichert wurde sowie an die Hinterbliebenen dieser Angehörigen.

Vom KVBW wurden für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,7 Mio. € (im Vorjahr: 2,0 Mio. €) aufgewendet.

2.6 Beteiligungen nach dem G 131

Der KVBW hat für frühere Beamte, die am 08.05.1945 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und die ihm bzw. seinen Rechtsvorgängern bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossen waren, die im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Das sind zum einen Versorgungen, die er selbst zu leisten hat, zum anderen Beteiligungen an Versorgungsleistungen anderer Versorgungsträger (§ 42 Abs. 1 G 131) und an Rentenleistungen der Sozialversicherungsträger (§ 72 Abs. 11 G 131).

Die Beteiligungen des KVBW nach dem G 131 betrugen im Berichtsjahr rund 0,3 Mio. € (im Vorjahr: rund 0,4 Mio. €).

2.7 Erstattung von Besoldung und Entgelt

Der Versorgungsverband erstattet seinen Mitgliedern auf Antrag Besoldung und Entgelt für Angehörige, die durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert sind. Die Allgemeine Satzung legt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Bezüge erstattet werden; sie regelt auch das Erstattungsverfahren.

Der KVBW hat für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,8 Mio. € (2012: 1,7 Mio. €) aufgewendet.

2.8 Eheversorgungsausgleich

Den Familiengerichten wurden im Berichtsjahr in 223 Fällen (2012: 226 Fälle) Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften erteilt. Kürzungen der Versorgungsbezüge nach § 13 LBeamtVG werden derzeit in 1.127 Fällen (2012: 1.050 Fälle) durchgeführt; der monatliche Kürzungsbetrag beläuft sich auf rund 0,59 Mio. €.

Die vom KVBW nach § 14 Satz 1 Nr. 6 GKV zu erstattenden Aufwendungen der Rentenversicherungsträger betrugen im Berichtsjahr rund 6,0 Mio. € (2012: rund 5,7 Mio. €).

2.9 Regelmäßige Versorgungsauskunft

Beginnend ab 2016 erhalten Beamte auf Lebenszeit nach § 77 Abs. 1 LBeamtVG in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren eine Auskunft über die Höhe ihrer Versorgungsbezüge.



"Den Familiengerichten wurden im Berichtsjahr in 223 Fällen Auskünfte erteilt."

Zur Vorbereitung dieser regelmäßigen Versorgungsauskunft wurde bereits im Oktober 2013 für 28.757 Laufbahnbeamte eine schriftliche Auskunft auf Basis der vorliegenden Datenbestände erstellt.

Die vom KVBW hierbei erstmals versendeten Mitteilungen enthielten zwei Berechnungen: Eine Berechnung wegen Dienstunfähigkeit und eine Berechnung zum Zeitpunkt des Erreichens der individuellen Regelaltersgrenze. Gleichzeitig wurden etwa noch fehlende Unterlagen angefordert. Alle Werdegänge werden dabei unmittelbar mit den Beamten und in der Regel ohne weitere Beteiligung der personalverwaltenden Stellen geklärt.

Alle relevanten Änderungen werden in unsere Bestände eingepflegt und bei der gesetzlichen Regelauskunft 2016 berücksichtigt.

2.10 Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

2.10.1 Allgemeines

Der KVBW hat als **Pflichtaufgabe** die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zu gewähren an

- · die Versorgungsempfänger seiner Mitglieder,
- · die Bürgermeister und Landräte,
- den Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter.

Als **freiwillige Aufgabe** obliegt dem Versorgungsverband die Gewährung der Beihilfe an die Beschäftigten der Mitglieder, sofern diese die allgemeine Übernahme der Beihilfe beantragen.



Die Übertragung der Beihilfegewährung auf den KVBW bietet den Mitgliedern die Sicherheit einer sachgerechten Bearbeitung und – in finanzieller Hinsicht – einer verhältnismäßig gleich bleibenden jährlichen Belastung, die bereits zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres feststeht. Mehr als 98 % aller Mitglieder haben dem KVBW die Beihilfegewährung übertragen. Durch den Wegfall der Beihilfeberechtigung bei neu eingestellten Beschäftigten ist seit dem Jahr 1998 ein kontinuierlicher Rückgang der zu betreuenden Beihilfeberechtigten festzustellen. Dagegen steigt die Zahl der eingereichten Beihilfeanträge weiterhin an. Im Berichtsjahr sind rund 237.000 Beihilfefestsetzungen ergangen.

Die Beihilfegewährung haben übertragen: Zahl der zu betreuende Beihilfeberechtigter									
Jahr	Land- kreise	Stadt- kreise	Große Kreis- städte	sonstige Gemein- den	sonstige Mitglie- der	insge- samt	Vers Empf.	Beschäf- tigte der Mitgl.	insge- samt
1976	3	2	28	491	167	691	12.700	48.800	61.500
2007	29	8	86	975	3.433	4.531	15.200	204.000	219.400
2008	29	8	86	976	3.435	4.534	15.200	196.400	211.600
2009	29	8	86	970	3.416	4.509	15.300	190.700	206.000
2010	29	8	89	969	3.418	4.513	15.600	190.900	206.500
2011	29	8	89	969	3.427	4.522	15.700	182.600	198.300
2012	29	8	90	968	3.385	4.480	15.900	177.000	192.900
2013	29	8	91	967	3.353	4.448	15.950	171.350	187.300



2.10.2 Änderungen der Beihilfeverordnung (BVO)

Der Landtag von Baden-Württemberg hat mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 18.12.2012 (GBI. S. 677) sowie dem Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12.11.2013 (GBI. S. 304) folgende Änderungen beschlossen:

Senkung der Einkommensgrenze für Ehegatten

Bis zum 31.12.2012 waren Aufwendungen für den Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner beihilfefähig, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG) des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners in den beiden Kalenderjahren vor Stellung des Beihilfeantrages jeweils 18.000 € nicht überstieg. Diese Einkommensgrenze gilt auch weiterhin für am 31.12.2012 vorhandene Ehegatten/eingetragene Lebenspartner,

- die nicht gesetzlich krankenversichert sind oder
- in besonderen Härtefällen oder
- übergangsweise, unabhängig vom Versicherungsschutz des Ehegatten/eingetragenen Lebenspartners, für Aufwendungen, die bis spätestens drei Monate nach Verkündigung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014, d. h. bis 21.03.2013, entstanden sind.

Ansonsten gilt ab 01.01.2013 eine auf 10.000 € abgesenkte Einkommensgrenze. Aufwendungen i. S. v. §§ 11 (Geburtsfälle) und 12 (Todesfälle) BVO sind – wie bisher – unabhängig von einer Einkommensgrenze beihilfefähig.

Einheitlicher Beihilfebemessungssatz für Neueinstellungen

Für ab 01.01.2013 neu eingestellte Beihilfeberechtigte gilt ein dauerhafter Beihilfebemessungssatz von 50 % der beihilfefähigen krankheitsbedingten Aufwendungen. Dieser Bemessungssatz ist unabhängig von der Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder und gilt auch für krankheitsbedingte Aufwendungen des berücksichtigungsfähigen Ehegatten/ eingetragenen Lebenspartners sowie im Ruhestand als beihilfeberechtigter Versorgungsempfänger.

Abweichende Bemessungssätze gelten bei Neueinstellungen ab dem 01.01.2013 lediglich für pflegebedingte Aufwendungen. Diese betragen für

- den Beihilfeberechtigten selbst 50 %; bei Berücksichtigungsfähigkeit von zwei Kindern erhöht sich der Bemessungssatz auf 70 %. Dieser Bemessungssatz bleibt dauerhaft erhalten, wenn zu einem bestimmten Zeitpunkt zwei Kinder gleichzeitig und ein weiteres Kind früher oder später im Familien-, Orts- oder Sozialzuschlag berücksichtigungsfähig waren,
- den berücksichtigungsfähigen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner 70 %,
- den beihilfeberechtigten Versorgungsempfänger 70 %.

Der Bemessungssatz für berücksichtigungsfähige Kinder sowie selbst beihilfeberechtigte Vollwaisen beträgt weiterhin grundsätzlich 80 % der beihilfefähigen Aufwendungen.

Erhöhung der Kostendämpfungspauschale

Die nach Besoldungsgruppen bisher in fünf Stufen gestaffelte Kostendämpfungspauschale nach § 15 Abs. 1 BVO wurde auf zehn Stufen erweitert, die Beträge wurden in nahezu allen Fällen erhöht. Die neuen Beträge gelten für Aufwendungen, die nach dem 31.12.2012 in Rechnung gestellt sind.

Material- und Laborkosten nur noch begrenzt beihilfefähig

Aufwendungen für Auslagen, Material- und Laborkosten nach § 4 Abs. 3 und § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) nach den Abschnitten

- C Konservierende Leistungen (Füllungen, Kronen)
- F Prothetische Leistungen (Brücken, Prothesen) und
- H Eingliederung von Aufbissbehelfen und Schienen

des Gebührenverzeichnisses der GOZ sind nur noch mit 70 % der ansonsten berücksichtigungsfähigen Aufwendungen beihilfefähig. Von der Neuregelung nicht betroffen sind insbesondere Aufwendungen nach den Abschnitten G (Kieferorthopädische Leistungen) und K (Implantologische Leistungen).

Unsere Mitglieder und alle Arbeitgeber, die die Beihilfe auf den KVBW übertragen haben, wurden mit Rundschreiben vom 07.01.2013 über die Änderungen informiert. Ferner erfolgten alle wichtigen Informationen zur Rechtsänderung zeitnah über unseren elektronischen Newsletter.

Leistungen nach dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz

Mit dem Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz (PNG) vom 23.10.2012 (BGBl. I S. 2246) werden Verbesserungen in der Pflege, insbesondere auch für Personen mit erheblichem allgemeinen Betreuungsbedarf, eingeführt, die sich ebenfalls auf die Beihilfe auswirken. Detaillierte Informationen finden Sie in unserem "Merkblatt Pflegeneuausrichtungsgesetz 2013" auf unserer Homepage unter der Rubrik "Merkblätter Beihilfe (Baden-Württemberg)" – "Aufwandsarten".



"Die wichtigsten Informationen zum PNG haben wir in einem Merkblatt zusammengefasst."



2.11 Kommunaler Personalservice

Die Dienstleistungen des Kommunalen Personalservice (KPS) mit seinen Aufgabenfeldern "Bezüge- und Entgeltabrechnung" und "Landesfamilienkasse" werden von den kommunalen Einrichtungen in Baden-Württemberg erfreulicherweise gut angenommen. Der Umfang des Leistungsangebots, die Qualität der Arbeitsergebnisse, Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft unseres Personals, ein hoher Standard beim Service und nicht zuletzt ein zu Gunsten unserer Kunden eng kalkulierter Preis bilden die Grundlage dieser positiven Entwicklung.

2.11.1 Bezüge- und Entgeltabrechnung

Das Jahr 2013 war durch die Aufnahme neuer Kunden geprägt. Zudem verzeichnete der KPS im Bereich der Bezüge- und Entgeltabrechnung aufgrund der hohen Steigerungsrate und dem nach wie vor anhaltenden Interesse einen deutlichen Zuwachs an neuen Mitarbeitern.

Durch diesen dynamischen Prozess konnten zum Jahresende 2013 vom Kommunalen Personalservice ca. 210 Mitgliedseinrichtungen mit etwa 13.000 Zahlfällen betreut werden. Dieser positive Trend setzt sich auch im Jahr 2014 fort. Die Kundenzahl beträgt aktuell (Stand 01.07.2014) über 215 Kunden mit weit über 14.000 Zahlfällen.



2.11.2 Landesfamilienkasse

Das zweite Standbein des Kommunalen Personalservice ist die "Landesfamilienkasse" mit der Bearbeitung aller Kindergeldangelegenheiten. Seit der Ermächtigung durch das Finanzministerium Baden-Württemberg im Mai 2008 setzt sich auch in diesem Geschäftsbereich die überaus positive Entwicklung fort.

Ende 2013 wurden ca. 320 Einrichtungen mit weit über 12.000 Kindergeldfällen betreut. Die Kunden der Landesfamilienkasse und ihre Kindergeldberechtigten erhalten bei der Kindergeldsachbearbeitung einen Komplettservice bis hin zum Datenabgleich mit der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen in Berlin.

2.12 Online-Serviceleistungen

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg ist seit Jahren online aktiv. Unsere Homepage "www.kvbw.de" wird von Mitgliedern und Kunden für die tägliche Arbeit intensiv genutzt.

Seit 25.01.2013 ist die neue Internetpräsenz des Versorgungsverbands online. Nicht nur die Inhalte, sondern auch Design, Struktur und Navigation wurden grundlegend überarbeitet und bieten den Besuchern mehr Übersicht und Funktionalität sowie ein Plus an Informationen. Unsere Homepage erscheint somit nicht nur in einem moderneren Layout, sie ist zudem auch nutzerfreundlicher und dynamischer geworden.

Neben Basisinformationen zu unseren Dienstleistungen können dort aktuell rund 100 elektronische Formulare aufgerufen werden. Mit einem Versorgungsrechner können Beamte ihren Versorgungsanspruch berechnen.

Eine weitere sehr stark nachgefragte digitale Kommunikationsform ist der "KVBW-Newsletter". Die spezifischen elektronischen Nachrichten informieren über aktuelle Themen der KVBW-Kundenbereiche, die Nachfrage ist konstant hoch. Derzeit haben

- ca. 5.700 Nutzer den Beihilfe-Newsletter und
- ca. 2.400 Nutzer den Newsletter der Beamtenversorgung

abonniert.

Ergänzend zu diesen öffentlichen Newslettern wendet sich der Newsletter des Kommunalen Personalservice ausschließlich an die KPS-Kunden und liefert ihnen wichtige Fachinformationen.

RISIKOBERICHT

3.1 Risikomanagement beim KVBW: Ganzheitlicher Ansatz

Der KVBW verfolgt in seinen Geschäftsfeldern Beamtenversorgung, Beihilfe und Kommunaler Personalservice sowie bei seiner Zusatzversorgungskasse, für die ein besonderer Geschäfts- und Risikobericht erstattet wird, einen ganzheitlichen Risikomanagement-Ansatz.

Risikomanagement wird als die systematische, zielorientierte Steuerung von Faktoren verstanden, die negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des KVBW haben könnten. Der Fokus des Risikomanagements liegt auf den für die weitere Entwicklung wesentlichen Risiken (Materialitätsprinzip), wobei die grundsätzlich Risiko minimierenden Spezifika einer Altersversorgungseinrichtung zu berücksichtigen sind (Proportionalitätsprinzip).

Der vom KVBW verfolgte Risikomanagement-Ansatz ist insoweit ganzheitlich, als mehrere Perspektiven in die Betrachtung integriert werden:

- Risikomanagement im institutionellen Sinne ist gerichtet auf die aufbauorganisatorische Einbettung des Risikomanagements
- Risikomanagement im funktionalen Sinne betrachtet die ablauforganisatorischen Prozesse
- Risikomanagement im instrumentellen Sinne ist gerichtet auf die zur Steuerung bestimmter Risikokategorien geeigneten Instrumente

3.2 Risikomanagement als Institution: Organisatorische Einbettung

Finanzbereich und Risikomanagement sind in unterschiedlichen organisatorischen Abteilungen angesiedelt.

Um dem Aspekt der Funktionstrennung, d. h. der organisatorischen Separierung des Eingehens und der Überwachung von Risiken, noch besser gerecht zu werden, ist das Management aller wesentlichen Risiken als zentrale Steuerungsaufgabe in einer beim Direktor angesiedelten Abteilung gebündelt. Insbesondere ist damit das Risikomanagement der Kapitalanlagen auf eine von der Kapitalanlageseite organisatorisch getrennte Einheit übertragen. Zudem sind Front Office (Wertpapier-Handel) und Back Office (Wertpapier-Verwaltung) innerhalb der Vermögensverwaltung institutionell getrennt.

Außerdem ist die interne Prüfung als Revisionsinstanz dafür zuständig, das gesamte Risikomanagement-System zu prüfen.

3.3 Risikomanagement als Funktion: Prozessuale Abwicklung

Das Risikomanagement für den KVBW wird im Rahmen eines systematischen Prozesses vollzogen. Im Rahmen dieses Prozesses werden die wesentlichen Risikotreiber regelmäßig identifiziert, analysiert, bewertet, aggregiert, gesteuert und überwacht.

Darüber hinaus wird die Prüfung nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz durchgeführt. Die interne Prüfung richtet ihre Prüfungsintensität hierbei an dem im jeweiligen Geschäftsprozess des KVBW liegenden Risiko aus.

Sämtliche Risikodaten fließen in ein differenziertes Reportingsystem mit separierten Berichtswegen ein.

3.4 Risikomanagement als Instrument: Spezifische Steuerung

Für die angemessene Risikosteuerung werden die identifizierten Risiken beim KVBW bestimmten Risikokategorien zugeordnet. Abhängig von der Zuordnung erfolgt die Risikosteuerung unter Berücksichtigung der Spezifika der (Teil-)Risikokategorien mit Hilfe geeigneter quantitativer und/oder qualitativer Instrumente.

3.4.1 Strategisches Risiko

Der KVBW sieht sich in strategischer Hinsicht in Teilbereichen mit dem Wettbewerb konfrontiert (z. B. Bezüge- und Entgeltabrechnung oder Kindergeldbearbeitung durch andere Anbieter). Insgesamt betrachtet wurde in den letzten Jahren durch langfristig ausgerichtete strukturelle und prozessuale Umstrukturierungen das Fundament für einen erfolgreichen Wandel von einer Behörde zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstleister gelegt und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des KVBW nachhaltig gestärkt.

3.4.2 Risiko aus Kapitalanlagen

Das Kapitalanlagerisiko setzt sich überwiegend aus Zinsänderungsund Kursrisiko, Währungsrisiko sowie Bonitätsrisiko zusammen. Soweit
übertragbar, orientiert sich der KVBW bezüglich der Kapitalanlage
und des Risikomanagements im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung an den gängigen versicherungsaufsichtsrechtlichen
Standards. Daneben werden die Empfehlungen zur Vermögensanlage
sowie zum Risikomanagement der AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale
und kirchliche Altersversorgung) e. V. entsprechend berücksichtigt.
Die Kapitalanlagen des KVBW werden auf der Grundlage interner
Anlagerichtlinien so allokiert, dass möglichst große Sicherheit und

Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Zur Reduzierung der Risiken wird das Kapital überwiegend im Euroraum und in festverzinslichen Wertpapieren (mehr als 80 % des Gesamtanlagevolumens) angelegt, die weitgehend nach einem so genannten Buy-and-Hold-Ansatz (Halten bis zur Endfälligkeit) verwaltet werden. Außerdem erfolgt eine sorgfältige Auswahl von Emittenten, vorrangig unter der Berücksichtigung von Ratings anerkannter Ratingagenturen; neben dem Rating wird auf eine vorhandene Einlagensicherung ein besonderer Wert gelegt. Um dem Szenario einer weiter anhaltenden Niedrigzinsphase entgegenzuwirken, sind den festverzinslichen Wertpapieren - basierend auf den erstellten Asset-Liability-Studien - weitere Assetklassen (z. B. Aktien, Immobilien) beigemischt, wodurch die Vorteile Risiko minimierender Diversifikationseffekte mit den Chancen auf eine höhere Rendite kombiniert werden.

3.4.3 Risiko aus Verpflichtungen in der Beamtenversorgung

Die Finanzierung der Verpflichtungen in der Beamtenversorgung erfolgt ganz überwiegend über die Allgemeine Umlage. Diese wird im Wesentlichen an den pauschalierten ruhegehaltfähigen Bezügen der Aktiven sowie den (ggf. gewichteten) im vorangegangenen Haushaltsjahr bezahlten Versorgungsbezügen bemessen.

Zur Steuerung der biometrischen Risiken aus der sich verändernden Struktur der Verpflichtungen hat der KVBW frühzeitig Maßnahmen eingeleitet. Die im Zuge der demografischen Entwicklung steigenden Versorgungslasten werden – soweit statistisch absehbar – durch den im Jahr 2007 beschlossenen Einstieg in die Kapitaldeckung abgefedert. Die Umlage wurde hierzu schrittweise von 34 % auf 37 % erhöht.

3.4.4 Risiko aus der Verknüpfung von Kapitalanlagen und Verpflichtungen

Zentrales Element des Risikomanagements ist die regelmäßige
Erstellung und Weiterentwicklung von Asset-Liability-Studien. Ziel dieser
Analysen ist, die künftige Entwicklung von Verpflichtungen und
Vermögensanlagen für die Beamtenversorgung des KVBW zu simulieren und optimal aufeinander abzustimmen. Anhand von aktuariellen
Projektionen und stochastischen Simulationen von voroptimierten
Kapitalanlageportfolien wird die Anlagestrategie aus den passivseitigen
Verpflichtungen abgeleitet. Ergebnis dieser Analysen ist insbesondere
eine Aussage über die strategisch anzustrebende Zusammensetzung
des Kapitalanlageportfolios. Die wesentlichen Handlungsoptionen in
der Anlagestrategie werden damit hinsichtlich ihrer Rendite- und Risikokonsequenzen verdeutlicht.

Daneben ist das Liquiditätsrisiko – also das Risiko, die fälligen Verpflichtungen nicht jederzeit (fristgerecht) und uneingeschränkt begleichen zu können – zu betrachten. Im Zuge eines bei der Finanzabteilung eingerichteten Liquiditätsmanagements werden die Fristigkeiten und Höhen der Kapitalanlagen vorausschauend an die zu erwartenden Ausgaben des KVBW angepasst.

3.4.5 Risiko aus der Leistungserbringung in weiteren Geschäftsfeldern

Die Finanzierung der in der Beihilfe zu erbringenden Leistungen erfolgt ganz überwiegend über die Besondere Umlage. Für jede der sieben Umlagegruppen, die am Krankenversicherungsschutz orientiert sind, ist ein spezifischer Hebesatz festgelegt. Dieser wird jährlich anhand der bestehenden Risikosituation (Höhe der zu erbringenden Leistungen) neu bemessen und auf die Anzahl der Anspruchsberechtigten angewendet. Insoweit besteht die Möglichkeit, auf sich verändernde Finanzierungserfordernisse flexibel zu reagieren.



Die Finanzierung der vom Kommunalen Personalservice erbrachten Dienstleistungen erfolgt über Aufwandserstattungen ("Preise" je Abrechnungsfall und Monat in der Bezüge- und Entgeltabrechnung bzw. je Kind und Monat in der Kindergeldbearbeitung). Der für die Erbringung der Dienstleistungen entstehende Aufwand wird regelmäßig überprüft. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, im Wege vertraglich vorgesehener Preisanpassungsklauseln zu reagieren.

3.4.6 Operationelles Risiko

Im Rahmen des operationellen Risikos lassen sich insbesondere personelle, prozessuale, rechtliche und IT-Risiken unterscheiden. Aufgrund der großen Bedeutung qualifizierter und motivierter Mitarbeiter für den KVBW soll ein bestehendes Personenrisiko möglichst frühzeitig identifiziert, bewertet und hierdurch abgeschwächt oder ganz bewältigt werden. Kompetente und engagierte Mitarbeiter langfristig zu binden bzw. neu zu gewinnen, gehört vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und des intensiven Wettbewerbs am Arbeitsmarkt zu den wesentlichen Erfolgsfaktoren. Um dem Verlust von Fach- und Führungskräften entgegenzuwirken, bietet der KVBW grundsätzlich sichere Arbeitsplätze mit interessanten Entwicklungsperspektiven bei leistungsgerechter Vergütung, guten Fortbildungsmöglichkeiten und einer Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Work-Life-Balance). In Anbetracht des absehbaren Risikos eines Fachkräftemangels ist geplant, den Bereich Personalentwicklung weiter zu intensivieren.

Das Prozessrisiko umfasst das Risiko, dass die Geschäftsprozesse fehlerhaft oder ineffizient ausgestaltet sind. Zur Identifikation, Umstrukturierung und Optimierung solcher Prozesse wurde beim KVBW eine umfassende softwaregestützte Geschäftsprozessmodellierung eingeführt. Hierdurch lassen sich mögliche unwirtschaftliche Informations- und Entscheidungswege sowie Geschäftsabläufe vermeiden. Außerdem ist eine adäquate, flexiblere und schnelle Anpassung der vorhandenen Geschäftsprozesse an neue Anforderungen aufgrund aktueller rechtlicher Entwicklungen möglich. Darüber hinaus stellt das Geschäftsprozessmodell die Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes der Prüfungsabteilung dar.

Rechtsänderungen können mit einem erheblichen administrativen Zusatzaufwand bis hin zur Infragestellung einzelner Geschäftsfelder verbunden sein. Nicht zuletzt deshalb nimmt der KVBW die Interessen sowohl seiner Mitglieder und Geschäftspartner als auch seiner Angehörigen und Beihilfeberechtigten im politischen Meinungsbildungsprozess, insbesondere über die AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) e. V., aktiv wahr. Um bezüglich der Gesetzgebung und Rechtsprechung jederzeit auf dem aktuellen Stand zu sein, werden die für den KVBW relevanten Entwicklungen und Änderungen kontinuierlich und systematisch verfolgt und frühzeitig in das laufende Geschäft übertragen. Die Abbildung von Rechtsänderungen in den in der Sachbearbeitung genutzten DV-Verfahren wird über einen regelbasierten Prozess (DV-Anforderungsmanagement) möglichst kosten- und zeiteffizient gesteuert.

Das IT-Risiko beinhaltet im Wesentlichen längere EDV-Ausfälle sowie umfangreiche Datenverluste. Zur Vermeidung dieses Risikos kann der KVBW auf einen hausinternen DV-Bereich zurückgreifen, welcher mit umfangreicher Hard- und Software ausgestattet ist.

Die Serveranlagen verfügen über die übliche Sicherheitstechnik. Über eine Kooperation mit der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden-Franken und einem Vorsorge-Rechenzentrum ist eine umfangreiche IT-Sicherheit gewährleistet bzw. ein möglicher Datenund Arbeitsverlust auf maximal einen Arbeitstag begrenzt.

3.4.7 Reputationsrisiko

Ein wesentliches Reputationsrisiko - im Sinne negativer wirtschaftlicher Auswirkungen, die aus einer Schädigung des Rufs des Verbands entstehen können - ist derzeit nicht erkennbar.

RECHTSMITTEL-VERFAHREN

Der KVBW gewährt den Angehörigen die Leistungen im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft er auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

Den Angehörigen mit beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen steht für Klagen der Verwaltungsrechtsweg offen. Angehörige, deren Versorgung auf Dienstvertrag beruht, können Ansprüche bei den Arbeits- bzw. ordentlichen Gerichten geltend machen (z. B. DO-Angestellte, leitende Angestellte der Sparkassen). Beklagter ist stets das Mitglied; es wird kraft Gesetzes durch den KVBW vertreten. Für Klagen der Mitglieder aus dem Mitgliedsverhältnis ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Für Streitigkeiten über Kindergeldansprüche ist die Finanzgerichtsbarkeit, für Rechtsstreite über die Nachversicherung die Sozialgerichtsbarkeit zuständig. Rückforderungen können auch vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden.

Die weitaus überwiegende Zahl der Fälle, in denen Angehörige gegen Bescheide des KVBW Widerspruch erhoben hatten, wurde bereits im Vorverfahren erledigt. Die Klageverfahren haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Gegenstand der Rechtsstreite	Stand 31.12.2012	Abgänge	Zugänge	Stand 31.12.2013
Allgemeine Verfahren aus der Beamtenversorgung	13	9	10	14
Verfahren aus dem Beihilferecht	22	19	10	13
Beschwerdeverfahren zum Versorgungsausgleich	1	7	7	1
Verfahren zum Kindergeldrecht	1	1	0	0
Arbeitsrechtliche Streitigkeiten	0	2	2	0
Insgesamt	37	38	29	28

Erläuterungen zu den Abgängen:

Im Bereich Beamtenversorgung konnten im Laufe des Jahres 2013 drei Verfahren durch erstinstanzliche Endurteile abgeschlossen werden. Drei weitere Streitigkeiten endeten mit unanfechtbaren Beschlüssen der Berufungs- bzw. Revisionsinstanz. In fünf dieser Verfahren entschieden die Gerichte zu Gunsten des KVBW bzw. der von ihm vertretenen Mitglieder; in einem der Fälle wurde der Klage stattgegeben.

Von den übrigen drei im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren endete eines mit einer Klagerücknahme in erster Instanz, die anderen beiden ohne formalen Abschluss infolge Nichtbetreibens des Verfahrens durch die jeweilige Klägerpartei.

Auf dem Gebiet der Beihilfe ergingen acht erstinstanzliche Endurteile zu Gunsten des KVBW, ein weiteres Urteil endete mit einer teilweisen Klagestattgabe bzw. -abweisung. Ein Verfahren konnte übereinstimmend für erledigt erklärt werden und in drei weiteren schlossen die Parteien einen Vergleich. Vier Klagen gegen den KVBW wurden in erster Instanz zurückgenommen, ebenso ein Eilantrag in einem Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes. Ein Prozess, in dem bereits in erster Instanz zu Gunsten des KVBW entschieden worden war, endete schließlich mit der Zurückweisung des Antrags auf Zulassung der Berufung.

Ein zu Beginn des Berichtszeitraums beim Finanzgericht anhängiger Rechtsstreit wegen der Gewährung von Kindergeld durch den KVBW als Landesfamilienkasse konnte durch übereinstimmende Erledigungserklärung beider Parteien beendet werden.

Darüber hinaus war der KVBW im Berichtsjahr an zwei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten beteiligt, von denen eine mittels Vergleich, die andere im Wege einer Klagestattgabe endete.

Bei den rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren zum Versorgungsausgleich hat das Oberlandesgericht allen im Namen des Mitglieds eingelegten Rechtsmitteln stattgegeben.

Die zum Ende des Berichtszeitraums anhängigen Rechtsstreite verteilen sich auf nachstehende Gerichte:

Verwaltungsgerichte	22
Verwaltungsgerichtshof	2
Arbeitsgerichte	1
Amtsgerichte	1
Oberlandesgerichte	2

FINANZIERUNG

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der KVBW von seinen Mitgliedern eine Allgemeine Umlage und eine Besondere Umlage.

Die **Allgemeine Umlage** wird von den Mitgliedern nach gleichen Bemessungsgrundlagen erhoben. Bemessungsgrundlagen sind die (pauschalierten) Dienstbezüge der Angehörigen am 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres und die im vorangegangenen Haushaltsjahr gezahlten Versorgungsbezüge. Letztere werden innerhalb der Umlagegemeinschaft des allgemeinen Bereichs differenziert gewichtet.

Die Höhe der Allgemeinen Umlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen; in 2013 betrug der Umlagesatz, wie im Vorjahr, 37 %.

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 für die Beamtenversorgung zum Einstieg in die Kapitaldeckung die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Allgemeinen Umlage ab dem Jahr 2009 um insgesamt 3 %-Punkte beschlossen. Die Allgemeine Umlage wurde danach in den Haushaltsjahren 2009 auf 35 % und 2010 auf 36 % festgesetzt. Seit dem Haushaltsjahr 2011 wird die Allgemeine Umlage in Höhe von 37 % erhoben.

Der Einstieg in die Kapitaldeckung führt neben der Stärkung der Generationengerechtigkeit und der größeren Unabhängigkeit von strukturellen Veränderungen auch zu einer Entkoppelung von der demografischen Entwicklung.



Aus der Allgemeinen Umlage werden nicht nur die Versorgungsbezüge im engeren Sinne, sondern auch Leistungen der Dienstunfallfürsorge, Anteile nach dem G 131 und Nachversicherungen in der Rentenversicherung bestritten. Die nicht benötigten Mittel werden zum Aufbau eines Deckungskapitals dem weiteren Vermögen zugeführt.

Seit dem Jahr 2011 sind bei einem Dienstherrenwechsel eines Beamten in den Zuständigkeitsbereich oder aus dem Zuständigkeitsbereich des KVBW heraus Kapitalabfindungen zu leisten.

Die Finanzierung der Aufwendungen im Sparkassenbereich wurde ab dem Jahr 2009 auf ein Erstattungsverfahren umgestellt. Dabei übernimmt der KVBW weiterhin die Berechnung und Auszahlung der Versorgungsbezüge an die Versorgungsberechtigten. Die Finanzierung der Versorgungsausgaben erfolgt durch Erstattung des Versorgungsaufwands der jeweiligen Sparkasse an den KVBW.

Insgesamt erbrachte die Allgemeine Umlage im Berichtsjahr 660 Mio. € (Vorjahr: 663 Mio. €). Zusammen mit den weiteren Deckungsmitteln reichten die Einnahmen aus, um sämtliche Ausgaben zu finanzieren. Darüber hinaus konnten dem weiteren Vermögen insgesamt 156,9 Mio. € zugeführt werden.

Die **Besondere Umlage** hat die gesamten Beihilfeaufwendungen und die anteiligen Verwaltungskosten abzudecken, die dem KVBW durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten und Versorgungsempfänger der Mitglieder entstehen. Es wurden erhoben für

	im Berichtsjahr	im Vorjahr
a) vollbeschäftigte		
 Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden 	5 €	5€
b) teilzeitbeschäftigte		
 Krankenversicherungspflichtige und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die beihilferechtlich wie Krankenversicherungspflichtige behandelt werden 	3 €	3 €
c) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen		
versicherte Beschäftigte mit Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen	180 €	180 €
d) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung		
versicherte Beschäftigte ohne Beitragszuschuss nach § 257 SGB V sowie diesen beihilferechtlich gleichgestellte Personen	100 €	100 €
e) alle übrigen anspruchsberechtigten Beschäftigten	3.400 €	3.400 €
f) gesetzlich krankenversicherte Versorgungsempfänger		
im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV	2.500 €	2.500 €
g) Versorgungsempfänger		
im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV	8.600 €	8.250 €

Die Besondere Umlage erbrachte in 2013 insgesamt 236,9 Mio. € (Vorjahr: 232,2 Mio. €).

Der Umlagezuschlag gemäß § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Satzung (Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlung) betrug 264 €.

Als weitere Deckungsmittel standen im Berichtsjahr u. a. Vermögenserträge in Höhe von 51,7 Mio. € (Vorjahr: 30,7 Mio. €) zur Verfügung.

Die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsrücklage beträgt ein Sechstel der Jahresleistung des vorangegangenen Jahres. Im Berichtsjahr hat sich die Sicherheitsrücklage per Saldo um 3,7 Mio. € erhöht. Am 31.12.2013 betrug der Stand der Sicherheitsrücklage 116,3 Mio. € (Anteil der Sparkassen: 7,1 Mio. €).

Das weitere Vermögen, das nach der Allgemeinen Satzung angesammelt werden kann, ist im Berichtsjahr auf 930,6 Mio. € angewachsen.

Der KVBW hat die Versorgungsrücklage nach § 17 LBesG für seine Mitglieder und sich selbst anzusammeln. Die im Wesentlichen über die Allgemeine Umlage zu finanzierende Zuführung betrug im Berichtsjahr 31,2 Mio. €. Die Versorgungsrücklage erreichte damit zum 31.12.2013 einen Stand von 219,7 Mio. € (Anteil der Sparkassen: 11 Mio. €).

§ 13 der Allgemeinen Satzung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, über die Allgemeine Umlage hinaus Sonderzahlungen zur Abfederung zukünftiger Verpflichtungen an den Versorgungsverband zu leisten. Die Beträge werden Ertrag bringend angelegt und mitgliedsbezogen verwaltet. Auf Antrag des Mitglieds kann die Sonderzahlung einschließlich der Erträge später zur Minderung seiner Umlageverpflichtung verwendet werden. Zum 31.12.2013 waren unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr geleisteten Sonderzahlungen, der Erträge der Sonderrücklage sowie der satzungsgemäßen Entnahmen zur Minderung von Umlageverpflichtungen rund 322,1 Mio. € in dieser Sonderrücklage vorhanden.

Der Kommunale Versorgungsverband bildet ab dem Jahr 2009 gemäß § 27 Abs. 5 GKV für seine Mitglieder und für seinen eigenen Bereich **Pensionsrückstellungen**. Die passivierten Pensionsrückstellungen betragen zum Ende des Berichtszeitraums 11,5 Mrd. €. Als bilanzieller Ausgleichsposten ist auf der Aktivseite der Bilanz ein **versicherungstechnischer Fehlbetrag** auszuweisen, der unter Berücksichtigung des zum 31.12.2013 angesammelten Vermögens 9,9 Mrd. € beträgt.

Das **Vermögen des KVBW** ist überwiegend in festverzinslichen Rentenpapieren und in Wertpapierspezialfonds investiert.

Das Finanzmarktumfeld im Berichtsjahr 2013 war wie die Jahre zuvor vor allem durch die Politik und die Zentralbanken geprägt.

So waren in den USA die beherrschenden Themen zum einen der Haushaltsstreit zwischen Demokraten und Republikanern und zum anderen die Ungewissheit über den weiteren Kurs der US-amerikanischen Zentralbank Fed. In Europa rückte die Schuldenkrise immer wieder in den Fokus der Märkte.

Die Kapitalmärkte entwickelten sich insgesamt im Jahr 2013 positiv. Gründe hierfür waren u. a. eine Einigung im Haushaltsstreit der USA sowie die Ankündigung der Zentralbanken in den USA und Europa, die Wirtschaft weiterhin mit wirksamen Maßnahmen zu unterstützen.

Mit einem nach Anlageklassen und Emittenten breit diversifizierten Portfolio, dessen Schwerpunkt in bonitätsmäßig einwandfreien festverzinslichen Wertpapieren lag, war unser Haus in diesen weiterhin volatilen Finanzmärkten gut aufgestellt.

JAHRESRECHNUNG 2013

Vermögensrechnung - Bilanz zum 31.12.2013

Verwaltungshaushalt

Einnahmen	€	€
Verbandsorgane und Verwaltung		28.896.699
Verwaltungskostenbeiträge, Kostenerstattungen, Zuschüsse	24.926.612	
Anteil der ZVK am EDV-Aufwand	3.571.310	
Abfindungen bei Versorgungslastenteilung	355.735	
Schadensersatz, vermischte Einnahmen u. a.	43.042	
Versorgungswesen - Allgemeiner Bereich -		744.696.925
Schadensersatz, sonstige Ersätze	380.984	
Erstattungen von Mitgliedern	292.982	
Erstattungen nach § 107b BeamtVG	1.536.287	
Allgemeine Umlage	660.292.082	
Anteile nach dem G 131	940.950	
Ausgleichsbeträge	0	
Abfindungen bei Versorgungslastenteilung	38.768.425	
Verzugszinsen, vermischte Einnahmen	33.298	
Kapitalbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleichs	0	
Anteil am Vermögensreinertrag	42.451.917	
Versorgungswesen - Verwaltungsreform -		18.856.962
Besondere Umlage für Beihilfen		227.148.436
Versorgungswesen - Sparkassen -		42.374.145
Schadensersatz, sonstige Ersätze	0	
Erstattungen von Mitgliedern	42.223.974	
Anteile nach dem G 131	27.160	
Verzugszinsen, vermischte Einnahmen	0	
Kapitalbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleichs	0	
Anteil am Vermögensreinertrag	123.011	
Allgemeine Finanzwirtschaft		260.178.880
Vermögenserträge u. a.	51.676.929	
Zuführungen		
- zur Sicherheitsrücklage	3.718.981	
- zum weiteren Vermögen	157.032.336	
- zur Versorgungsrücklage	26.759.557	
Einzahlungen auf die Sonderrücklage nach § 13 AS	14.757.829	
Zuführung vom Vermögenshaushalt		
- Entnahme aus der Sicherheitsrücklage	0	
	729.454	
- Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS		
- Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS - Entnahme aus weiterem Vermögen	0	
_	0 3.794	

Summe Verwaltungshaushalt

1.322.152.047

Verwaltungshaushalt

Ausgaben	€	€
Verbandsorgane und Verwaltung		34.489.284
Personalausgaben	26.365.951	
Sächliche Ausgaben	8.123.333	
Versorgungswesen - Allgemeiner Bereich -		744.696.925
Versorgungsbezüge	529.146.996	
Unfallfürsorge	1.621.182	
Anwartschaftsversorgungen	44.795	
Anteile nach dem G 131	297.893	
Ehrensold für ehemalige Bürgermeister	810.640	
Nachversicherungen zur Rentenversicherung	937.210	
Gehaltserstattungen an Mitglieder	1.817.360	
Erstattungen nach §§ 107b, c BeamtVG	627.393	
Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	5.917.313	
Abfindungen bei Versorgungslastenteilung	17.228.942	
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	3.634.173	
Zuführung zum weiteren Vermögen	157.032.336	
Zuführung zur Versorgungsrücklage	25.397.822	
Sonstige Ausgaben	182.870	
Versorgungswesen - Verwaltungsreform -		18.856.962
Beihilfen an Beschäftigte der Mitglieder und an		
Versorgungsempfänger		227.148.436
Versorgungswesen - Sparkassen -		42.374.145
Versorgungsbezüge	40.347.311	
Unfallfürsorge	12.317	
Anteilsbeträge nach dem G 131	3.974	
Nachversicherungen zur Rentenversicherung	0	
Erstattungen an Mitglieder	0	
Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs	212.835	
Verwaltungskostenanteil	474.606	
Zuführung zur Sicherheitsrücklage	84.807	
Zuführung zur Versorgungsrücklage	1.238.295	
Sonstige Ausgaben	1.230.293	
	0	254 506 205
Allgemeine Finanzwirtschaft		254.586.295
Erstattungen an die Versorgungsbereiche	40 454 047	
- Allgemeiner Bereich	42.451.917	
- Sparkassenbereich	123.011	
Erstattungen von Einzahlungen auf die Sicherheitsrücklage	96	
Erstattungen aus der Sonderrücklage nach § 13 AS	729.454	
Erstattungen aus weiterem Vermögen	0	
Sonstige Ausgaben	47.736	
Zuführungen zum Vermögenshaushalt	2 700 670	
- Sicherheitsrücklage	3.722.679	
- Weiteres Vermögen	156.939.751	
- Versorgungsrücklage	31.206.778	
- Sonderrücklage nach § 13 AS	19.364.873	
Summe Verwaltungshaushalt		1.322.152.047

Vermögenshaushalt

Einnahmen	€	€
Allgemeine Verwaltung		0
Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0	
Allgemeine Finanzwirtschaft		211.963.534
Zuführungen vom Verwaltungshaushalt		
- Allgemeine Zuführungen (Sicherheitsrücklage)	3.722.679	
- Besondere Zuführungen (Weiteres Vermögen,		
Versorgungsrücklage, Sonderrücklage nach § 13 AS)	207.511.401	
Entnahme aus der Sicherheitsrücklage	0	
Entnahme aus dem weiteren Vermögen	0	
Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS	729.454	
Summe Vermögenshaushalt		211.963.534

Vermögensrechnung - Bilanz - zum 31.12.2013

Aktiva	€	€
A. Vermögen		
Sachvermögen		317.875
Bewegliches Anlagevermögen	317.875	
Finanzvermögen		1.587.814.965
Wertpapiere Forderungen an Kreditinstitute Liquide Mittel	1.523.931.563 62.376.292 1.507.110	
B. Abgrenzungsposten		20.015.450
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten Kasseneinnahmereste	4.277.552 15.737.898	
C. Versicherungstechnischer Fehlbetrag		9.877.576.674
i. S. v. § 27 Absatz 5 Satz 3 GKV	9.877.576.674	
Summe Aktiva		11.485.724.964

Vermögenshaushalt

Ausgaben	€	€
Allgemeine Verwaltung		50.071
Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	50.071	
Allgemeine Finanzwirtschaft		211.913.463
Zuführung zur Sicherheitsrücklage Zuführung zum weiteren Vermögen Zuführung zur Versorgungsrücklage Zuführung zur Sonderrücklage nach § 13 AS Zuführung zum Verwaltungshaushalt	3.722.679 156.889.680 31.206.778 19.364.872 729.454	
Summe Vermögenshaushalt		211.963.534

Vermögensrechnung - Bilanz - zum 31.12.2013

Passiva	€	€
A. Vermögen		317.875
Basiskapital	317.875	
B. Pensionsrückstellungen gemäß § 27 Abs. 5 GKV		11.466.229.053
C. Verbindlichkeiten		19.178.036
Kassenausgabereste	18.478.036	
Haushaltsausgabereste	700.000	
D. Rechnungsabgrenzungsposten		0
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0	

Summe Passiva 11.485.724.964

ABKÜRZUNGS-VERZEICHNIS

AKA Arbeitsgemeinschaft kommunale und

kirchliche Altersversorgung e. V.

AS Allgemeine Satzung des KVBW

AMNOG Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz

BBesG Bundesbesoldungsgesetz

BBVAnpG 2003/2004 Bundesbesoldungs- und

-versorgungsanpassungsgesetz 2003 / 2004

BeamtVG Beamtenversorgungsgesetz

BetrAVG Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen

Altersversorgung

BGBI. Bundesgesetzblatt

BMT-G Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter

gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe

BVAnpGBW Gesetz über die Anpassung von Dienst- und

Versorgungsbezügen 2012 sowie über die

Einmalzahlung in 2011

BVO Beihilfeverordnung

DRG Dienstrechtsreformgesetz

G 131 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse

der unter Artikel 131 des Grundgesetzes

fallenden Personen

GABI. Gemeinsames Amtsblatt des Landes

Baden-Württemberg

GBI. Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg
GKV Gesetz über den Kommunalen Versorgungs-

desetz aber den kommunaten versorgang

verband Baden-Württemberg

LBeamtVG Landesbeamtenversorgungsgesetz

LBG Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg

PZN Pharma Zentral Nummer

SGB Sozialgesetzbuch

ZESAR Zentrale Stelle zur Abrechnung von

Arzneimittelrabatten

Impressum

Konzeption und Gestaltung

Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg

Redaktion

Abteilung Steuerung, Personal und Organisation Bereich Marketing

Fotos

Rommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg

Druck und Verarbeitung

E&B engelhardt und bauer Druck und Verlag GmbH